



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Betzenweiler (Ried)

Landkreis Biberach

Flurbereinigungsbeschluss

vom 22.12.2022

1. Das Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die

Flurbereinigung Betzenweiler (Ried)

als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst:

von der Gemeinde Betzenweiler Teile der Gemarkung Betzenweiler,
von der Gemeinde Moosburg kleine Teile auf Gemarkung Moosburg und
von der Gemeinde Kanzach kleine Teile auf Gemarkung Kanzach.

Es wird mit einer Fläche von rd. 116 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 23.11.2022 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Betzenweiler (Ried)".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Betzenweiler.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern von Betzenweiler, Moosburg und Kanzach, zur Einsichtnahme während der ortsüblichen Öffnungszeiten für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4086) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4086) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Biberach eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Biberach, Sitz Biberach an der Riß anzumelden (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen, oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Biberach).

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landratsamtes vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Sitz: Biberach an der Riß eingelegt werden.

(Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen, oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Biberach).

6. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss der

Flurbereinigung Betzenweiler (Ried)

Landkreis Biberach

6.1 Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 FlurbG liegen vor.

6.2 Im Flurbereinigungsgebiet bestehen u. a. folgende Landnutzungskonflikte: Das Flurbereinigungsgebiet liegt vollständig im Naturschutzgebiet (NSG) „Westliches Federseeried/Seelenhofer Ried“ (Schutzgebietsnummer 4.294) und im FFH-Gebiet „Federsee und Blinder See bei Kanzach“ (Schutzgebietsnummer 7923341). Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung widerspricht häufig den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Gebiet.

6.3 Die meisten Grundstücke sind - insbesondere bedingt durch die herrschende Realteilung - für eine rentable landwirtschaftliche Nutzung zu klein und oft ungünstig geformt. Sie liegen meistens über das ganze Neuordnungsgebiet zerstreut (Besitzersplitterung) und sind schlecht, in Teilen gar nicht erschlossen.

Die Grundstücke sollen zweckmäßig erschlossen werden, wobei die Anlage eines vollständig neuen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet nicht erforderlich ist, um die notwendigen Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Maßnahmen für den Naturschutz zu erreichen.

6.4 Mit der Austrocknung des Moors durch systematische Entwässerung wurde die obere Moorschicht abgebaut oder zersetzt. Das Regierungspräsidium Tübingen – Höhere Naturschutzbehörde - beabsichtigt im Betzenweiler Ried (Teil des Naturschutzgebiets „Westliches Federseeried / Seelenhofer Ried“) eine Revitalisierung des Moores durchzuführen und dem Zerfall des Moores durch verschiedene Wasserrückstaumaßnahmen entgegenzuwirken.

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes sind viele Flurstücke im Eigentum der öffentlichen Hand. Die derzeitige Gemengelage der privaten und öffentlichen Grundstücksflächen ist nachteilig für alle Beteiligten. Die Wiedervernässung beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung, die landwirtschaftliche Nutzung andererseits die flächenhafte Wiedervernässung. Daher dient es den privaten Eigentümern, wenn sie landwirtschaftlich günstigere Flächen außerhalb der zu entwickelnden Bereiche erhalten. Umgekehrt lassen sich durch Verlegung der landeseigenen und kommunalen Flächen in die entwickelbaren Moorflächen die Ziele der

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Westliches Federseeried / Seelenhofer Ried“ besser verwirklichen.

Eine Neuordnung der privaten Grundstücke und der Grundstücke der öffentlichen Hand mit dem Ziel einer Entflechtung der unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen und Verlegung, kombiniert mit einer Zusammenlegung, in die trockeneren Bereiche und die zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten Grundbesitzes, lässt sich durch eine Flurbereinigung umsetzen. Der Anspruch der privaten Grundstückseigentümer auf wertgleiche Landabfindung bleibt dabei uneingeschränkt erhalten.

6.5 Die Weiterentwicklung des Niedermooses ist eine wichtige Maßnahme des Naturschutzes. Wesentlicher Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und Förderung eines faunistisch reichhaltigen und landschaftsprägenden Niedermooses mit der ihm angepassten Wiesennutzung. Insbesondere umfasst dies: Die Erhaltung, Förderung und Stabilisierung der weiträumigen Niedermoor- und Übergangsmoorstandorte als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Vogelarten. Die Sicherung und Entwicklung des europaweit bedeutsamen Niedermoorkomplexes „Federseebecken“ als Teil des Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ der Europäischen Union.

Die Regenerierung und Stabilisierung des Wasserhaushalts als Voraussetzung für die Erhaltung der Moorböden und die Entwicklung der charakteristischen, aber gefährdeten faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften.

6.6 Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

In den allgemeinen Leitsätzen wird Bezug genommen auf das unter 6.5 dargestellte Moor - Revitalisierungsvorhaben im Betzenweiler Ried. Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neugestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Landschaftshaushalts können bodenschützende und

landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden. An größeren Maßnahmen sind vorgesehen:

Durch die Flurbereinigung soll auch das Projekt „Revitalisierung des Betzenweiler Riedes“ im Naturschutzgebiet (NSG) „Westliches Federseeried/Seelenhofer Ried“ (Schutzgebietsnummer 4.294) ermöglicht werden. Durch dieses sollen u.a. vorhandene naturnahe Moorreste erhalten und moortypische Lebensgemeinschaften gefördert werden. Dabei ist den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen. Zudem können Starkregenschutzmaßnahmen der Gemeinde Betzenweiler im Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden.

6.8 Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

6.9 Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden. Dabei erfolgte die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes im Wesentlichen in Anlehnung an die. voraussichtlich für das Projekt des Regierungspräsidium Tübingen zur Revitalisierung des Betzenweiler Riedes im Naturschutzgebiet (NSG) „Westliches Federseeried/Seelenhofer Ried“ benötigte Fläche.

6.10 Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.



.....
Helfert, Amtsleiter



D.S.